

Satzung

zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 12 der Satzung zur Erhebung wiederkehrende Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Spiesheim vom 09.05.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Spiesheim hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Spiesheim in seiner Sitzung vom 09.05.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer für Wohngebiete auf 20 Jahre festgesetzt. Für Gewerbegebiete wird die Verschonungsdauer auf 10 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG in Verbindung mit der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Ortsgemeinde Spiesheim über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	12 Jahre

- EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

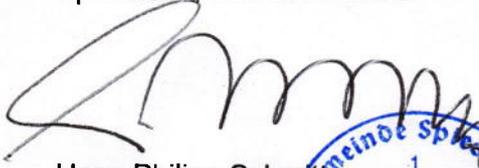
- EUR 0,01 bis 1,00/m ² Grundstücksfläche	1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² Grundstücksfläche	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² Grundstücksfläche	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² Grundstücksfläche	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² Grundstücksfläche	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² Grundstücksfläche	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² Grundstücksfläche	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² Grundstücksfläche	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² Grundstücksfläche	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² Grundstücksfläche	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² Grundstücksfläche	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ² Grundstücksfläche	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ² Grundstücksfläche	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² Grundstücksfläche	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ² Grundstücksfläche	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ² Grundstücksfläche	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ² Grundstücksfläche	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ² Grundstücksfläche	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ² Grundstücksfläche	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m ² Grundstücksfläche	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Spiesheim, den 09.05.2022



Hans Philipp Schmitt
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 22 vom 2. Juni 2022
Wörrstadt, der
Im Auftrag

30.05.
B.Y ✓